

## Steuerlehre Abgabenordnung

### Einnahmen des Staates

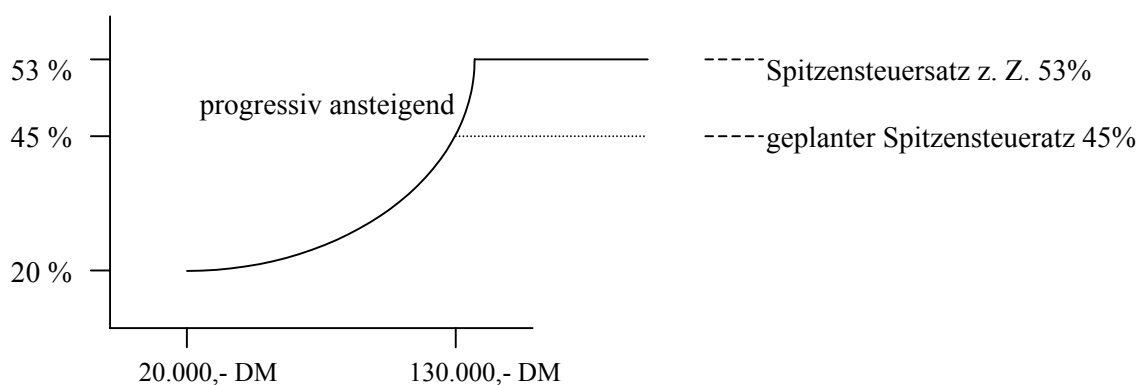
#### 1. Abgaben

- Steuern ( § 3 Abs. 1 )
- steuerliche Nebenleistungen ( § 3 Abs. 3 )
- Beiträge ( Arb.L- u. Soz. Vers. )  
ggf. Gegenleistungen vom Staat
- Gebühren ( konkrete Gegenleistung )

#### 2. aus wirtschaftlicher Betätigung

- früher Post, Telekom, Deutsche Bahn
- aus Vermögen

### Schematische Darstellung der Einkommensbesteuerung



### Prinzipien der Besteuerung

- Gleichmäßigkeitsprinzip der Besteuerung ( Art. 3 GG )
  - Leistungsfähigkeitsgrundprinzip
- Gesetzmäßigkeitsprinzip der Besteuerung ( Art. 2 GG )
  - Verbot der Steuervereinbarung
- sozialstaatlich gerechte Besteuerung ( Art. 20 I GG )
  - Umbeteiligungsnorm
  - steuerfreies Existenzminimum
- Prinzip der Verfassungsmäßigen Beschränkung der Besteuerung ( Art. 1,2 GG )
  - Steuergeheimnis ( § 30 AO )
  - Übermaßverbot ( Steuern höher als Einkommen )
- Prinzip der eigentumsschonenden Besteuerung
  - Benachteiligung von Ehe u. Familie ( Art. 6 GG )

### Normen:

- Gesetze im formellen Sinne ( AO )
- Gesetze im materiellen Sinne ( EST + ESTDV )
- Durchführungsverordnungen
- Verwaltungsanweisungen
- binden Verw. und Steuerschuldner
- binden Verw. und Steuerschuldner
- bindend
- sind Richtlinien an die sich die Finanzverwaltung halten muß

**Zuständigkeit von Finanzbehörden §§ 18 – 20 AO**

wir unterscheiden die sachliche und die örtliche Zuständigkeit.

- sachliche Zuständigkeit: bezieht sich auf Arten und Aufgaben  
*BSP: Durchführung der Veranlagung zur Einkommensteuer durch Finanzämter.*

- örtliche Zuständigkeit: ist auf einen räumlichen Bereich begrenzt.  
*BSP: Finanzamt Paderborn ist für EST-Veranlagung in Paderborn zuständig.*

**Unterscheidung nach örtlicher Zuständigkeit**

**Wohnsitzfinanzamt:** § 19 Abs. 1 Satz 1 AO  
 ( gewöhnlicher Aufenthalt einer natürlichen Person während des Jahres )  
 Das Wohnsitzfinanzamt ist zuständig für :  
 - Einkommensteuer  
 ( - Vermögenssteuer ) .....

**Finanzamt der Geschäftsleitung:** § 20 AO  
 ( örtliche Zuständigkeit nur für juristische Personen )  
 Das Finanzamt der Geschäftsleitung ist zuständig für:  
 - Körperschaftssteuer  
 ( - Vermögenssteuer ) .....

**Betriebsfinanzamt:** § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO  
 ( örtliche Zuständigkeit für Einzeluntern., Personengesellschaften u. juristische Personen )  
 Das Betriebsfinanzamt ist zuständig für :  
 - gesonderte Feststellung von Einkünften  
 - die Umsatzsteuer  
 - Gewerbesteuermeßbescheide  
 - Feststellung der Einheitsw. des Betriebsvermögens für Gewerbebetriebe

**Lagefinanzamt:** § 18 Abs. 1 Nr. 1 AO  
 ( Lage eines Grundstücks, falls mehrere vorhanden → wo teuerstes Grundstück liegt )  
 Das Lagefinanzamt ist zuständig für:  
 - gesonderte Festst. der Eink. aus L + F  
 - Feststellung der Einheitswerte  
 - Feststellung / Zerlegung Steuermeßbeträge  
 bei der Grundsteuer

**Tätigkeitsfinanzamt:** § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO  
 ( Bezirk wo eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird )  
 Das Tätigkeitsfinanzamt ist zuständig für:  
 - Einheitswertfeststellung für freiber.  
 Betriebsvermögen  
 - gesonderte Feststellung

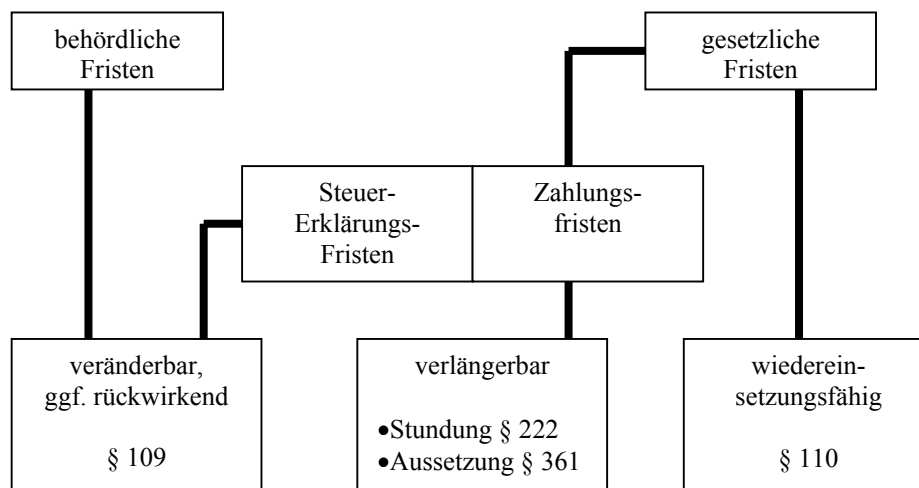
**Finanzamt der Verwaltung:** § 18 Abs. 1 Nr. 4 AO  
 ( Wenn mehrere Personen beteiligt sind und zentral verwaltet werden )  
*BSP: Es sind 4 Personen als Eigentümer an einem Mietobjekt beteiligt und lassen dieses durch die X-Verwaltungs- GmbH verwalten.*

## Steuerbegriff

### → Tatbestandsmerkmale

- einmalige Geldleistung ( EST ) oder dauernde Geldleistung ( LST, UST )
- von einem öffentlich rechtlichen Gemeinwesen aufgelegt.
- keine Geldleistung für eine besondere Leistung
- zur Erzielung von Einnahmen
- Tatbestandsverwirklichung

## Übersicht Fristen – Abgabenordnung



### Frist § 108 Abs. 2 AO:

Die Frist ist ein abgegrenzter Zeitraum in dessen Verlauf eine bestimmte Handlung erwartet wird und deren Versäumnis die Rechtslage ändert.

*BSP:* Abgabe von Steuererklärungen § 149 Abs. 2 Satz 1 AO  
.... beziehen, spätestens fünf Monate danach abzugeben. ....

### Termin § 108 Abs. 4 AO:

Der Termin ist ein genau bestimmter Zeitpunkt an dem etwas geschehen soll der eine Wirkung eintritt und dessen Versäumnis die Rechtslage ändert.

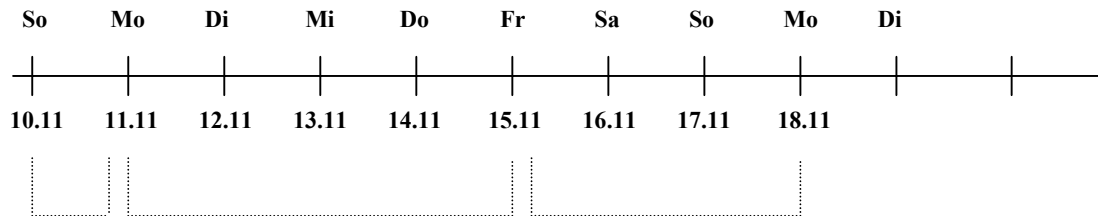
*BSP1:* Eidesstattliche Versicherung § 284 Abs. 1 AO  
.... der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommen .....

*BSP2:* Bekanntgabe eines Steuerbescheides § 122 Abs. 2 AO  
.... oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im .....

**Fristverschiebung durch Feiertag ... § 108 Abs. 3 AO**

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nachfolgenden Werktages.

*BSP: Verschiebung der Frist auf den nächsten Werktag:  
UST-Vorauszahlung am 10.11. fällig*

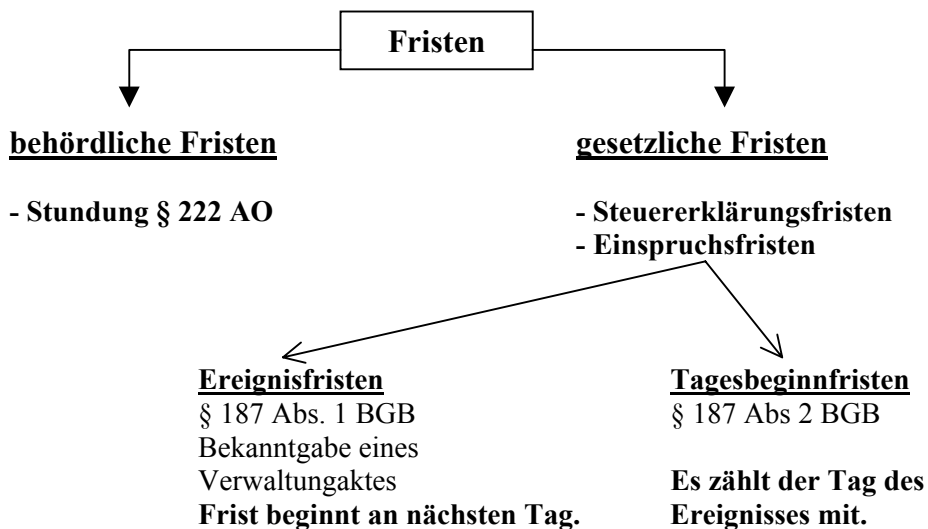


*Der 10.11 ist ein Sonntag die Zahlung verschiebt sich ( § 108 Abs. 3 AO ) auf den nächsten Werktag also Montag. Ab Montag den 11.11 beginnt die Schonfrist ( § 240 Abs. 3 AO ) und dauert 5 Tage bis zum 15.11. Der 15.11 ist ein Feiertag und die Frist verschiebt sich nochmals ( § 108 Abs. 3 AO ) auf den nächsten Werktag. Am Montag dem 18.11 muß die UST-VA als auch die Zahlung der UST-VA spätestens beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein.*

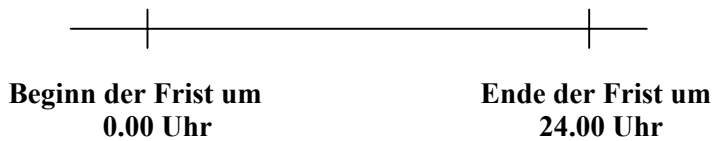
**Bis wann muß der Privatmann seine Einkommensteuer-Erklärung von 1996 beim Finanzamt abgegeben haben?**

- bis 30.05.97 selber abgeben
- bis 30.09.97 vom Steuerberater abgeben lassen
- bis 28.02.98 kann der Steuerberater die Abgabefrist verlängern lassen.
- bis 30.04.98 ist der allerletzte Tag der auf Antrag gewährt wird.

**Fristarten :**



Tagesbeginnfristen beginnen mit dem 1. Tag an dem sie festgesetzt werden oder mit dem Tag der Geburt. Bei Ereignisfristen zählt der Tag des Ereignisses nicht mit.

**Dauer der Frist**

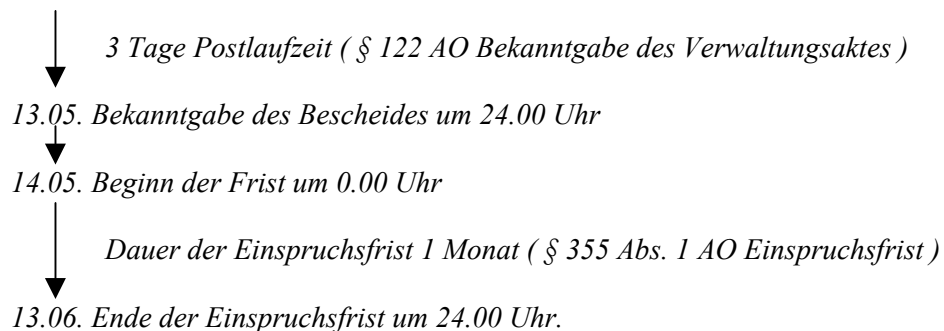
Tagesfrist: Endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist § 188 BGB

Wochenfrist: Endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche, der in seiner Benennung dem Wochentag des Ereignisses entspricht.

Monatsfrist: Endet mit Ablauf des Tages des letzten Monats, der in seiner Benennung Zahlenmäßig dem Ereignisses entspricht.

Jahresfrist: Endet mit Ablauf des Tages des letzten Jahres, der in seiner Benennung Zahlenmäßig dem Ereignisstag entspricht.

*BSP Beginn:* 10.05. Aufgabe zur Post



*BSP Steuerbescheid:* 31.07. Bekanntgabe um 24.00 Uhr  
01.08. Beginn der Frist 0.00 Uhr

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ( § 110 AO )**

War der Steuerschuldner ohne Verschulden verhindert die Frist einzuhalten kann ihm auf Antrag die Einsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Ist der Steuerschuldner über ein Jahr verhindert kann er die Rücksetzung nicht mehr beantragen.

*BSP:* 13.05. Bekanntgabe des Bescheides  
14.05. Beginn der Einspruchsfrist um 0.00 Uhr – Ende der Frist am 13.06. um 24.00 Uhr  
10.06. Autounfall unterbricht die Frist – Wegfall des Hindesnisses am 20.06 um 24.00 Uhr  
21.06. Es wurde Wiedereinsetzung nach § 110 AO gewährt und die Einspruchsfrist fängt am 21.06 ab 0.00 Uhr an neu zu laufen. ( nochmals 1 Monat )  
20.07. Ende der Frist um 24.00 Uhr.

*Sollte er zwischen dem 20.06 und 20.07 noch einen Herzanfall bekommen, wird nochmals Einsetzung in den vorigen Stand gewährt und er bekommt nach Wegfall des Hindernisses noch einen Monat Zeit für die Einspruchsfrist.*

## Grundzüge des Festsetzungs- und Feststellungsverfahrens

### 1. Steuerbescheide

Steuern werden in der Regel durch Steuerbescheide der Finanzbehörde festgesetzt.

**Form:** ( § 157 AO )  
grundsätzlich schriftlich

**Inhalt:** ( § 157 AO )

- erlassende Behörde
- Art der festgestellten Steuer
- Höhe der festgesetzten Steuer
- Steuerschuldner
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Besteuerungsgrundlagen

Eine Festsetzung durch einen Steuerbescheid ist nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung ( § 167 AO ) abgibt, die zu keiner abweichenden Steuer führt.

### 2. Grundlagenbescheide

- Besteuerungsgrundlagen werden durch Grundlagenbescheide gesondert festgesetzt.

Wenn die Besteuerungsgrundlagen für mehrere Steuerarten oder Steuerpflichtige bedeutsam sind oder Steuermeßbeträge nach den Einzelsteuergesetzen festzusetzen sind.

z. B. : Feststellungbescheide  
Steuermeßbescheide

### Festsetzungsverfahren = Verwaltungsakt § 118 Abs.1 AO

- hoheitliche Maßnahme
- einer Behörde
- öffentliches Recht
- zur Regelung eines Einzelfalls
- mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen

### Verwaltungsakt – Form § 119 AO

ein Verwaltungsakt kann schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Ein Verwaltungsakt kann Nebenbestimmungen enthalten § 120 AO:

- Vorbehalt der Nachprüfung § 164 AO
- Vorläufigkeit von Steuerbescheiden § 165 AO

Ein Verwaltungsakt muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein § 119 AO

- erlassene Behörde muß enthalten sein
- endgültige Regelung muß vorliegen
- Regelungsempfänger muß klar sein → Steuerschuldner

Der Verwaltungsakt muß begründet sein § 121 Abs. 1 AO

Der Verwaltungsakt muß wirksam sein § 124 Abs. 1 AO

- Mit bekanntgegebenen Inhalt wirksam sein § 124 Abs. 3 AO
- Adressat muß richtig sein § 122 AO

### **Steuerbescheide § 157 AO**

- Schriftform
- Behörde erkennbar
- Steuerschuldner erkennbar
- Art und Höhe der Steuer
- Begründung der Steuerfestsetzung
- Rechtsbehelfsbelehrung

----- Falls Ihr Fehler findet oder Ergänzungen habt bitte schreibt mir eine Mail !!!

[www.fhst82ki@nos1.pb.bib.de](mailto:www.fhst82ki@nos1.pb.bib.de)